

BeLoSe-51-007.05

Reglement Musikschule BeLoSe



Erstellt: 13. April 2021	Überarbeitet: 2026	Beschluss Vorstand 24. August 2026	Beschluss Delegierte 14. September 2026	Veröffentlicht 01. Januar 2027
-----------------------------	-----------------------	---------------------------------------	--	-----------------------------------

I. TRÄGERSCHAFT UND ZIEL

§ 1 Trägerschaft

¹ Der Zweckverband BeLoSe führt eine Musikschule.

§ 2 Ziel

¹ Die Musikschule bietet Schülerinnen und Schülern, sowie Jugendlichen bis zum 20. Altersjahr (vgl. § 11 Abs. 1) aus den Verbandsgemeinden qualifizierten Musikunterricht zu einem angemessenen Kostenbeitrag an.

§ 3 Unterrichtsgestaltung

¹ Der Musikunterricht wird so gestaltet, dass er bei den Schülerinnen und Schülern das Verständnis und Interesse für die kulturellen Werte der Musik fördert und eine lebendige Beziehung zur Musik entwickelt.

§ 4 Angebot der Musikschule

¹ Die Musikschulleitung bestimmt zusammen mit der Gesamtschulleitung im Rahmen der finanziellen Vorgaben für jedes Schuljahr das Angebot der Musikschule sowie die Anforderungsprofile der benötigten Musiklehrpersonen.

II. MUSIKUNTERRICHT FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

§ 5 Unterrichtsart

¹ Die Musikschule bietet Einzel- und für einige Instrumente Gruppenunterricht an.

§ 6 Unterrichtsdauer und -zeiten

¹ Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt in der Regel:

Anfänger:	Einzelunterricht 25 Minuten
Fortgeschrittene:	Einzelunterricht 25 Minuten, 35 Minuten oder 45 Minuten
Gruppen*:	Gruppenunterricht 35 Minuten / 45 Minuten (<i>ergibt sich aus der Gruppengrösse</i>)

**Gruppenunterricht kann nur bei gewissen Instrumenten sowie bei genügend Anmeldungen auf ähnlichem Niveau stattfinden.*

² An Schülerinnen und Schüler, welche sich noch in der obligatorischen Schulzeit befinden, darf nach 20.00 Uhr nur in Ausnahmefällen Musikunterricht erteilt werden.

§ 7 Unterrichtstage

¹ Der Musikunterricht findet grundsätzlich ab der ersten Schulwoche des Schuljahres von Montag bis Freitag statt (ausgenommen sind die offiziellen Schulferien und Feiertage gemäss Ferienplan des Zweckverbandes BeLoSe).

² Die Unterrichtszeiten werden individuell nach Möglichkeiten der Musiklehrpersonen und dem Stundenplan der Schülerin/des Schülers festgelegt.

³ Der Musikunterricht kann auch an schulfreien Nachmittagen erteilt werden.

§ 8 Musikgrundschule

¹ Die Musikgrundschule ist in der 1. und 2. Primarschulklasse für alle Schülerinnen und Schüler obligatorisch und unentgeltlich.

² Eine Schulklasse bildet je nach Klassengrösse eine oder zwei Gruppen.

§ 9 Beginn des Instrumentalunterrichts

¹ Der Musikunterricht an der Musikschule kann grundsätzlich ab der 1. Klasse der Primarschule beginnen, sofern die körperlichen Voraussetzungen der Schülerin/des Schülers dies zulassen.

§ 10 Unterrichtsräume

¹ Der Zweckverband BeLoSe stellt in den einzelnen Verbandsgemeinden die erforderlichen Räumlichkeiten für den Musikunterricht zur Verfügung.

² Der Musikunterricht findet ausschliesslich in diesen Räumlichkeiten statt.

§ 11 Zulassung

¹ Die Musikschule steht allen Schülerinnen und Schülern des Zweckverbandes BeLoSe grundsätzlich ab der 1. Klasse der Primarschule offen, sowie allen Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, die in einer unserer Verbandsgemeinden wohnhaft sind.

§ 12 Auswärtige

¹ Über die Aufnahme von auswärtigen Schülerinnen und Schülern entscheidet die Gesamtschulleitung in Absprache mit der Musikschulleitung.

² Die Aufnahme von auswärtigen Schülerinnen und Schülern erfolgt nur, wenn genügend Ressourcen vorhanden sind. Bei der Einteilung der Unterrichtszeiten und der Stundenplanung haben Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in den Verbandsgemeinden jeweils Vorrang.

³ Bei einer Aufnahme von auswärtigen Schülerinnen und Schülern muss der Vollkostenbeitrag durch die Erziehungsberechtigten gedeckt sein. Für den Zweckverband BeLoSe dürfen keine Kosten entstehen.

⁴ Schülerinnen und Schüler vom Zweckverband BeLoSe, die eine externe Musikschule besuchen wollen, werden vom Zweckverband BeLoSe weder organisatorisch noch finanziell unterstützt.

§ 13 Schulort

¹ Grundsätzlich findet der Unterricht am Wohnort der Schülerinnen und Schüler statt.

² In begründeten Fällen kann der Unterricht aber an jedem Standort des Zweckverbandes BeLoSe stattfinden.

³ Es besteht kein Anrecht auf Schülertransport.

§ 14 Eintritt in die Musikschule

¹ Der Eintritt erfolgt grundsätzlich auf Schuljahresbeginn.

² Neuanmeldungen für Einzelunterricht 25 Minuten ab dem 2. Semester eines Schuljahres sind grundsätzlich möglich. Der Entscheid obliegt der Musikschulleitung nach Prüfung der Ressourcen.

³ Die Anmeldung erfolgt schriftlich mit dem durch die Musikschulleitung rechtzeitig zugestellten Anmeldeformular, welches unterzeichnet sein muss.

⁴ Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars werden gleichzeitig das Musikschulreglement sowie die anfallenden Kostenfolgen anerkannt.

⁵ Die Musikschulleitung teilt die Schülerinnen und Schüler den entsprechenden Musiklehrpersonen zu.

⁶ Die Anmeldung bleibt bestehen, bis eine schriftliche Abmeldung gemäss § 20 erfolgt.

§ 15 Neuzuzüge während des Schuljahres

¹ Neuzuziehende Schülerinnen und Schüler, welche am bisherigen Schulort bereits eine Musikschule besucht haben, können auch im Verlaufe eines Schuljahres aufgenommen werden, sofern die Ressourcen zur Verfügung stehen.

§ 16 Elternbeiträge

¹ Die Elternbeiträge sind im ganzen Zweckverband BeLoSe identisch.

² Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Schulverwaltung des Zweckverbandes BeLoSe.

³ Die Erziehungsberechtigten haben das Kursgeld pro Semester zu leisten. Zahlungserleichterungen (Ratenzahlungen und Zahlungsfristerstreckung) sind möglich.

⁴ Die Höhe der Elternbeiträge für die einzelnen Unterrichtsarten sind im Anhang I dieses Reglements geregelt. Sie werden vom Vorstand festgelegt und können jeweils nur auf Beginn eines neuen Schuljahres geändert werden. Änderungen der Elternbeiträge müssen vor dem 1. Mai kommuniziert sein.

⁵ Die Elternbeiträge müssen vor Abzug der Sozialrabatte ca. ein Drittel der Vollkosten der Musikschule (ohne die Kosten der Musikgrundschule und der Raummieten) tragen.

§ 17 Reduktion der Elternbeiträge

¹ Gesuche um Reduktion der Elternbeiträge sind mit dem Anmeldeformular an die Schulverwaltung zu richten.

² Es wird der Sozialtarif gemäss Anhang I des Reglements über die Schulzahnpflege des Schulkreis BeLoSe angewendet.

³ Die einzelnen Verbandsgemeinden können für ihre Einwohnerinnen und Einwohner resp. Musikschülerinnen und Musikschüler auf eigene Rechnung weitere Reduktionen der Elternbeiträge beschliessen und anwenden.

§ 18 Rückerstattung der Elternbeiträge

¹ Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Elternbeitrages für Stunden, welche durch Veranstaltungen der Schule, sowie infolge von Schulferien und Feiertagen ausfallen.

§ 19 Absenzen

¹ Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Besuch der Musikschule verpflichtet. Absenzen sind immer zu entschuldigen.

² Die Musiklehrpersonen haben eine namentliche Absenzenliste zu führen.

³ Die Musiklehrpersonen sind nicht verpflichtet, durch Schülerinnen oder Schüler sowie durch die Schule versäumte Lektionen nachzuholen.

⁴ Unterrichtsausfälle infolge Krankheit/Unfall der Musiklehrpersonen sind in § 28 geregelt.

§ 20 Austritt aus der Musikschule

¹ Der Austritt aus der Musikschule ist nur auf Ende eines Schuljahres möglich. Er muss der Musikschulleitung mit dem entsprechenden Abmeldeformular bis spätestens am 15. Mai mitgeteilt werden.

² Für Anfängerinnen/Anfänger ist im ersten Jahr ein Austritt auf Ende des 1. Semesters möglich. Dieser muss der Musikschulleitung ebenfalls mit dem entsprechenden Abmeldeformular bis spätestens am 15. Dezember mitgeteilt werden.

³ Erfolgt keine Abmeldung, gelten die Schülerinnen und Schüler für ein weiteres Schuljahr als angemeldet.

⁴ Bei vorzeitigem Austritt oder unentschuldigtem Nichterscheinen zum Unterricht besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des Elternbeitrages.

⁵ Bei Wegzug aus den Verbandsgemeinden des Zweckverbandes BeLoSe werden die Elternbeiträge pro Rata zurückbezahlt, sofern die Schülerinnen oder Schüler den Unterricht nicht weiter besuchen.

§ 21 Ausschluss

¹ Wiederholtes unbegründetes Fernbleiben, ungenügende Beteiligung am Unterricht sowie störendes Verhalten während des Unterrichts können den Ausschluss aus dem Musikunterricht zur Folge haben.

² Ein Ausschluss darf erst nach einer schriftlichen Verwarnung erfolgen.

³ Ebenfalls können Schülerinnen und Schüler von der Musikschule ausgeschlossen werden, wenn die offene Rechnung auch nach der 3. Mahnung noch nicht beglichen worden ist.

⁴ Über den Ausschluss entscheidet die Gesamtschulleitung auf Antrag der Musikschulleitung abschliessend.

⁵ Bei Ausschluss besteht kein Anrecht auf Rückvergütung des Elternbeitrages.

III. MUSIKLEHRPERSON

§ 22 Anstellung

¹ Die Anstellungsbedingungen richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung des Zweckverbandes BeLoSe.

§ 23 Rechte und Pflichten

¹ Für die Musiklehrpersonen gelten die Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung des Zweckverbandes BeLoSe.

§ 24 Beratungspflicht

¹ Die Musiklehrpersonen beraten die Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten bei der Wahl und der Anschaffung der Instrumente unentgeltlich.

§ 25 Rückmeldung an die Erziehungsberechtigten

¹ Die Musiklehrpersonen informieren die Erziehungsberechtigten mindestens einmal pro Schuljahr über den musikalischen Entwicklungsstand ihres Kindes.

§ 26 Veranstaltungen der Musikschule

¹ Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet, an Veranstaltungen der Schule wie an Konzerten, Vortragsübungen, Musiklehrpersonenkonferenz usw. auch in der unterrichtsfreien Zeit teilzunehmen.

§ 27 Absenzen und Absenzenkontrolle

¹ Absenzen der Musiklehrpersonen sind der Musikschulleitung vorgängig schriftlich zu melden.

² Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sind rechtzeitig durch die Musiklehrperson zu benachrichtigen.

³ Bei vorherseh- und planbaren Absenzen, sind ausfallende Lektionen, wenn möglich vor- oder nachzuholen.

⁴ Die Musikschulleitung führt eine Absenzenkontrolle bezüglich der Musiklehrpersonen.

§ 28 Unterrichtsausfälle infolge Krankheit/Unfall der Musiklehrpersonen

¹ Unterrichtsausfälle infolge Krankheit/Unfall oder unvorhersehbarer Verhinderung der Musiklehrperson von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Unterrichtseinheiten pro Schülerin/Schüler gelten als kurzfristig. Diese Lektionen entfallen ersatzlos und werden weder nachgeholt noch rückvergütet.

² Dauert die Verhinderung der Musiklehrperson länger als zwei aufeinanderfolgende Unterrichtseinheiten pro Schülerin/Schüler oder gesamthaft pro Semester mehr als vier Unterrichtseinheiten pro Schülerin/Schüler, gilt der Ausfall als längerfristig. In diesem Fall kann der Zweckverband BeLoSe, eine der folgenden Massnahmen ergreifen:

- a) Organisation einer geeigneten Stellvertretung, oder
- b) Rückvergütung der ausfallenden Lektionen (auf Antrag der Eltern)

³ Die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten werden über Ausfälle zeitnah informiert.

⁴ In begründeten Ausnahmefällen (z. B. höhere Gewalt) kann die Gesamtschulleitung abweichende Regelungen treffen.

§ 29 Lektionenverschiebung

¹ Verschobene Lektionen müssen der Musikschulleitung vorgängig schriftlich gemeldet werden.

IV. INSTRUMENTE UND LEHRMITTEL

§ 30 Instrumente und Musikalien

¹ Die Kosten für Instrumente und Notenmaterial gehen vollumgänglich zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

§ 31 Instrumente und Materialien für die Musikgrundschule

¹ Die Instrumente für die Musikgrundschule und Verbrauchsmaterialien werden vom Zweckverband BeLoSe unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 32 Haftung der Erziehungsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten haften für den Verlust oder mutwillige Beschädigungen.

V. MUSIKSCHULLEITUNG

§ 33 Anstellung

¹ Die Anstellungsbedingungen richten sich nach der Dienst- und Gehaltsordnung des Zweckverbandes BeLoSe.

§ 34 Aufgaben

¹ Der Musikschulleitung obliegt die operative Führung der Musikschule.

§ 35 Konferenz der Musiklehrpersonen

¹ Die Konferenz der Musiklehrpersonen setzt sich aus allen Musiklehrpersonen zusammen.

² Die Konferenz berät über die fachliche Gestaltung der Musikschule und nimmt zu administrativen Fragen Stellung.

³ Die Teilnahme ist obligatorisch und kann in der unterrichtsfreien Zeit erfolgen.

⁴ Sie wird von der Musikschulleitung einberufen und geleitet.

VI. RECHTSMITTEL

§ 36 Beschwerderecht/Beschwerdeweg

¹ Gegen Entscheide der Musiklehrpersonen, der Musikschulleitung sowie der Gesamtschulleitung können Beschwerden geführt werden.

² Der Ablauf richtet sich nach dem Beschwerdemanagement des Zweckverbandes BeLoSe.

³ Allfällige Kosten richten sich nach dem Gebührenreglement des Zweckverbandes BeLoSe.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 37 Inkrafttreten

¹ Das angepasste Reglement tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

Von der Delegiertenversammlung Zweckverband BeLoSe beschlossen am 3. Mai 2021.
Von der Delegiertenversammlung Zweckverband BeLoSe revidiert am 14. September 2026.

Der Präsident

Marco Blum

Der Gesamtschulleiter

Sandro Rossetti

Anhang I zum Reglement Musikschule BeLoSe

Elternbeiträge Musikschule BeLoSe

	Elternbeiträge pro Jahr bei		
	25 Min.	35 Min.	45 Min.
<u>Einzel-Unterricht</u> Alle Instrumente Einzelunterricht	CHF 750	CHF 1'100	CHF 1'450
<u>Gruppen- Unterricht</u> <i>Einteilung nach Niveau durch Musiklehrpersonen und Musikschulleitung. Gruppen von 2 Personen: 35 Minuten Gruppen von 3 bis 4 Personen: 45 Minuten</i>			
Blockflöte / Gitarre / Ukulele	-	CHF 500	CHF 500

Vom Vorstand Zweckverband BeLoSe am 23. Februar 2026 beschlossen.